

Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2003

Ausgegeben am 25. April 2003

5. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 7. Wiedereröffnung bestimmter Kontingente für die Einreichung von Importanträgen für Milch und Milchprodukte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001
- 8. Beschluss des Verwaltungsausschusses für Milch der EK betreffend private Lagerhaltung von bestimmten Käsesorten Einlagerungszeitraum, Beihilfen

Nr. 7 Wiedereröffnung bestimmter Kontingente für die Einreichung von Importanträgen für Milch und Milchprodukte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001

Nr. 7

Wiedereröffnung bestimmter Kontingente für die Einreichung von Importanträgen für Milch und Milchprodukte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001

Mit 01. Mai 2003 werden die Kontingente für Anhang I Teil B Punkte 1. Polen, 2. Tschechien und 3. Slowakei wieder eröffnet.

⇒ Die Eröffnung der Kontingente für Tschechien und Slowakei gilt vorbehaltlich des Beschlusses des Rates der Europäischen Union und der Durchführungsverordnung der Europäischen Kommission!

Die jeweiligen Mengen finden sich im Anhang.

- 1. Die Lizenzanträge können von **1. bis 25. Mai 2003** bis spätestens 13 Uhr des letzten Einreichtages von den zugelassenen Firmen gestellt werden.
- 2. Jeder Antragsteller kann nur **einen Lizenzantrag für dieselbe Kontingent-Nummer** stellen; der Antrag kann jedoch einen oder mehrere KN-Codes (*wie im betreffenden Kontingent angegeben*) enthalten, wobei für jeden unterschiedlichen Code die beantragte Menge anzugeben ist.
 - Antragsteller die bereits im Jänner 2003 für ein Kontingent gemäß Anhang I Teil B Punkte 1, 2 und 3 einen Antrag gestellt haben, <u>können</u> für dieselbe Kontingentnummer einen <u>neuen Antrag stellen</u>.
- 3. Die Importlizenzen können **nur ein Mal** auf **zugelassene** natürliche oder juristische Personen **übertragen** werden.
- 4. Der Lizenzantrag ist für höchstens 10 % der Menge zu stellen, die für das Kontingent dieses Halbjahreszeitraumes verfügbar ist, jedoch darf diese Menge nicht geringer sein als 10 Tonnen.
- 5. Die Lizenzanträge sind nur gültig, wenn der Antragsteller schriftlich erklärt, dass er für den laufenden Zeitraum für die selbe Kontingent-Nummer der Importregelung keine weiteren Anträge gestellt hat und sich verpflichtet keine zu stellen. ⇒ siehe Anlage
- 6. Die Sicherheit beträgt 35 EUR je 100 kg Nettowarengewicht.
- 7. Die **Gültigkeitsdauer** der Einfuhrlizenzen beträgt **150 Tage** ab ihrer tatsächlichen Erteilung.

Nr. 7 Wiedereröffnung bestimmter Kontingente für die Einreichung von Importanträgen für Milch und Milchprodukte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001

8. Lizenzanträge

- in **Feld 4**, die Firmenbezeichnung des Antragsteller, und seine <u>Zulassungsnummer</u> (Zul.-Nr.: AT).
- in Feld 7 und Feld 8 das Land und den Ländercode.
- in **Feld 15** die Beschreibung des in Anhang I aufgeführten Erzeugnisses bzw. die Warenbeschreibung der Kombinierten Nomenklatur für den im betreffenden Kontingent angegebenen KN-Code;
- in **Feld 16**, den KN-Code, (wie im betreffenden Kontingent angegeben), gegebenenfalls mit vorangestelltem "ex";
- in **Feld 20** folgenden Vermerk: Verordnung (EG) Nr. 2535/2001, Artikel 5 Kontingent-Nummer 09.....

Die Lizenz verpflichtet zum Import aus dem Versendungs- und dem Ursprungsland (verbindlich "JA").

Hinweis:

Die Verlautbarung gilt vorbehaltlich der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften!

Nr. 7 Wiedereröffnung bestimmter Kontingente für die Einreichung von Importanträgen für Milch und Milchprodukte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001

Anlage I gemäß Artikel 12 der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 Wiedereröffnung bestimmter Kontingente

zur Erlangung einer Einfuhrlizenz - Sektor Milch und Milcherzeugnisse

1.	Angaben über den Antragsteller				
		Anschrift:			
		Telefon: zuständig für Rückfragen (Durchwahl-Nr.)			
		Eingetragen im: (Angabe des Firmenbuches)			
		Zulassungsnummer:			
2.	Erklärung zum Antrag	Ich/Wir erkläre(n) hiermit: - dass ich/wir für die selbe Kontingent-Nummer der wieder eröffneten Kontingente der Importregelung, keine weiteren Anträge gestellt habe(n) oder stellen werde(n). Mir/Uns ist bekannt, dass im Fall der Vorlage von mehreren Anträgen desselben Kontingents, alle Anträge für die Kontingente gemäß Titel 2 Kapitel I der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001 für einen Halbjahreszeitraum ungültig sind.			
		Ich/Wir nehme(n) zur Kenntnis, dass die Agrarmarkt Austria berechtigt ist, die Richtigkeit meiner/unserer Angaben zu überprüfen			
3.	Unterzeichnung	Ort, Datum			
		rechtsverbindliche Zeichnung			
		- Firmenstempel -			

Nr. 7 Wiedereröffnung bestimmter Kontingente für die Einreichung von Importanträgen für Milch und Milchprodukte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001

1. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN POLEN (Ländercode 060)

zollfrei

(in Tonnen)

Kontingent Nummer	KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung (1)	Eröffnete Mengen ab 01.05.2003	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
09.4813	0402 10 19 0402 21 19 0402 21 99		575,-	57,50
09.4814	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90		345,-	34,50
09.4815	0406		518,-	51,80

Nr. 7 Wiedereröffnung bestimmter Kontingente für die Einreichung von Importanträgen für Milch und Milchprodukte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001

2. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK (Ländercode 061)

zollfrei

(in Tonnen)

Kontingent Nummer	KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung (1)	Eröffnete Mengen ab 01.05.2003	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
09.4611	0402		1.312,-	131,20
09.4636	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39 0403 90 11 0403 90 13 0403 90 19 0403 90 31 0403 90 33 0403 90 33 0403 90 51 0403 90 53 0403 90 53 0403 90 61 0403 90 63 0403 90 69		150,-	15,-
09.4637	0404		300,-	30,-
09.4612	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90 10 0405 90 90		125,-	12,50
09.4613	0406			

Nr. 7 Wiedereröffnung bestimmter Kontingente für die Einreichung von Importanträgen für Milch und Milchprodukte im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 2535/2001

3. ERZEUGNISSE MIT URSPRUNG IN DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK (Ländercode 063)

zollfrei

(in Tonnen)

Kontingent Nummer	KN-Code (aufgegliedert nach Produktgruppen)	Warenbezeichnung (1)	Eröffnete Mengen ab 01.05.2003	Höchstmengen, die je Antragsteller beantragt werden können
09.4641	0402		1.000,-	100,-
09.4645	0403 10 11 0403 10 13 0403 10 19 0403 10 31 0403 10 33 0403 10 39 0403 90 11 0403 90 13 0403 90 19 0403 90 31 0403 90 33 0403 90 39 0403 90 51 0403 90 53 0403 90 53 0403 90 61 0403 90 69 0404		250,-	25,-
09.4642	0405 10 11 0405 10 19 0405 10 30 0405 10 50 0405 10 90 0405 20 90 0405 90 10 0405 90 90			
09.4643	0406		70,-	10,- *)

*) siehe Punkt 4

(1) Unbeschadet der Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur ist der Wortlaut der Warenbezeichnung nur richtungsweisend, wobei für das Präferenzsystem im Rahmen dieses Anhangs die KN-Codes maßgebend sind. Wenn ex-KN-Code angegeben, so ist das Präferenzsystem in Anwendung der KN-Codes zusammen mit der entsprechenden Warenbezeichnung festzulegen.

Nr. 8 Beschluss des Verwaltungsausschusses für Milch der EK betreffend private Lagerhaltung von bestimmten Käsesorten – Einlagerungszeitraum, Beihilfen

Nr. 8

Beschluss des Verwaltungsausschusses für Milch der EK betreffend private Lagerhaltung von bestimmten Käsesorten – Einlagerungszeitraum, Beihilfen

Der Einlagerungszeitraum für die Einlagerungsperiode 2003 beginnt am 15. Mai 2003 und endet am 30. September 2003 (gleicher Zeitraum wie im Vorjahr).

Die Beihilfe beträgt je Tonne Käse:

Fixkosten 20 EUR / t (wurde um 15 €reduziert)

Lagerkosten 0,25 EUR / t / Tag (wurde um 0,10 €reduziert)

Finanzierungskosten 0,28 EUR / t / Tag (wurde um 0,08 €reduziert)

Bei 60 Tagen Lagerzeit ergibt sich eine Gesamtbeihilfe von €51,8 / t, bei 180 Tagen Lagerzeit beträgt die Beihilfe €115,40 / t.

Die Angaben gelten vorbehaltlich der Verlautbarung der entsprechenden Verordnung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften.

Diese Verlautbarung ist auf der Webseite der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB I/Abt. 3 - Milch

Dresdner Straße 70 Postfach 62 A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-318 Telefax: (01) 331 51-396 E-mail: office@ama.gv.at

Hersteller: Eigendruck